

# EuGH-Urteil zu Uploadfiltern

#npa119

06.09.2022

Volker Grassmuck





Foto mit freundlicher Genehmigung von Marcel Felde

**Save the memes!**  
der größte Protest gegen ein EU-Gesetz, größer als ACTA  
5½ Mio. Unterschriften gegen Artikel 17 (SaveTheInternet)  
300.000 in ganz Europa auf der Straße (23. März 2019)

# Europäisches Urheberrecht

- 17. April 2019 — DSM-RL (UrhR im Digitalen Binnenmarkt)
- 24. Mai 2019 — Klage Polens gegen die Uploadfilter in Art. 17:

Wg. Gefährdung der Meinungsfreiheit, Streichung von Art 17(4)(b) und (c), falls nicht abtrennbar, ohne die Substanz zu ändern, Annullierung des gesamten Art. 17.

- 26. April 2022 — EuGH-Urteil

# Rechtslage bis dato

- E-Commerce-RL (2000)
  1. Haftungsbefreiung für „Hosting-Provider“, wenn N&T
  2. Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht
- InfoSoc-RL (UrhR in der Informationsgesellschaft, 2001)

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

# DSM-RL neu:

- „Hosting-Provider“ + „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ (Online Content Sharing Service Provider, OCSSP)
- Haftungsbefreiung für Hoster bleibt, für OCSSP aufgehoben
- OCSSP machen Inhalte ihrer Nutzenden verfügbar = sind haftbar
- Vorrang: Förderung von Lizenzierung

# DSM-RL neu:

- Da weiter Nutzende verfügbar machen, braucht's weiter Haftungsbefreiung: Art. 17(4) („ein spezielles Haftungsverfahren für Fälle, in denen keine Genehmigung erteilt wurde, für die Zwecke dieser Richtlinie“):

# Die Quadratur des Kreises: Uploadfilter & Nutzerrechte

- Art. 17 Abs. 1 DSM-RL: Plattformen kommunizieren die Uploads ihrer Nutzer, sind deshalb voll haftbar und **müssen Lizenzen einholen**

Bekommen sie keine Lizenz, entgehen sie der Haftung, wenn sie nach Abs. 4:

- a) „**alle Anstrengungen**“ (best effort) nachweisen können, Erlaubnisse einzuholen,
- b) die „**Unverfügbarkeit**“ von gemeldeten Werken sicherstellen,
- c) N&T befolgen und das **künftige Hochladen dieses Werkes verhindern**.

b) & c) = Uploadfilter



# Die Quadratur des Kreises: Uploadfilter & Nutzerrechte

- „Balance“ zw. Rechten von Plattformen (unternehmerische Freiheit), Urheber:innen (UrhR.) und Nutzenden (**Zitat, Parodie, Pastiche** = Meinungs- und Kunstfreiheit) → **einklagbare Rechte!**
- Maßnahmen gegen UrhRs-Verstöße dürfen legale Nutzungen nicht verhindern
- Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht bleibt
- Verhältnismäßigkeit im Einzelfall (& Wikipedia, OER, OA, Freie Software Repos)
- Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

# EuGH

- Vereinbarkeit mit EU-Primärrecht (Grundrechte & Verträge)
- Verhältnismäßigkeit
- Zulässigkeit der Klage
  - formal: Abtrennbarkeit von Art. 17(4)(b)&(c): nein
  - Abtrennbarkeit von ges. Art. 17: ja

# EuGH

- Begründetheit der Klage
- **PL:** Verstoß geg. Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, da Art. 17 verpflichtet, sämtliche Nutzer-Inhalte, durch automatische Filterung vorbeugend zu überwachen, ohne Garantien zur Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung.
- **Parlament, Rat, Spanien, Frankreich und Kommission:** unbegründet

# EuGH

- **EuGH:**
- 1. Art. 17(4) wird von den Abs. 5 bis 10 präzisiert und ergänzt, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten sollen.
- 2. Art. 17(4) verpflichtet Anbieter, wie von PL geltend gemacht, zu einer vorherige Kontrolle der Nutzer-Inhalte, auch durch Instrumente zur automatischen Erkennung und Filterung. „Insbesondere waren weder die beklagten Organe noch die Streithelfer in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Lage, mögliche Alternativen zu solchen Instrumenten aufzuzeigen.“

„Folglich ist festzustellen, dass die ... spezielle Haftungsregelung eine Einschränkung der Ausübung des ... Rechts ... auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit bewirkt.“

# EuGH

- **EuGH:**
- 3. Lässt sich diese Einschränkung rechtfertigen?
- PL: nein, da keine Sicherungen
- EU: ja, da vollständiges System von Garantien
- EuGH: nur durch Gesetz, das den Umfang der Einschränkung festlegt, auf das absolut Notwendige beschränkt und Schutz vor Missbrauchsrisiken sichert — insbesondere „wenn sich der Eingriff aus einem automatisierten Verfahren ergibt“

# EuGH

- **EuGH:**
- 3. Lässt sich diese Einschränkung rechtfertigen? (cont.)
- Erforderlich zum Schutz des UrhR., der muss „notwendigerweise in gewissem Umfang mit einer Einschränkung der Ausübung des Rechts der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einhergehen.“ — aber:
- Art. 17(7) & (9): Maßnahmen **dürfen nicht dazu führen, dass legale Nutzungen gesperrt werden.** EuGH: „nicht nur ‚alle Anstrengungen‘, sondern **schreibt ein bestimmtes zu erreichendes Ergebnis vor.**“ Deshalb verhältnismäßig.

# EuGH

- **EuGH:**
- 3. Lässt sich diese Einschränkung rechtfertigen? (cont.)
- EuGH-Urteile: „**ein Filtersystem, bei dem die Gefahr bestünde, dass es nicht hinreichend zwischen einem unzulässigen Inhalt und einem zulässigen Inhalt unterscheidet**, so dass sein Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte, [**wäre**] mit dem ... Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit **unvereinbar.**”

# EuGH

- **EuGH:**
- 3. Lässt sich diese Einschränkung rechtfertigen? (cont.)
- Schranken variieren in MS, aber **Zitaten, Kritik, Rezensionen, Karikaturen, Parodien oder Pastiches** so bedeutsam für die Freiheit der Meinungsäußerung und der Kunst, dass der Unionsgesetzgeber sie **verbindlich vorgeschrieben** hat (Art. 17(7))
- Keine Pflicht zur allgemeinen Überwachung → Provider müssen nur auf Erkennungsinformation der RI filtern, ohne die Rechtswidrigkeit von Inhalten „eigenständig inhaltlich beurteilen“ zu müssen (Glawischnig-Piesczek 2019). UrhR. nicht bedingungslos.
- „Hinzukommend“: Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

# EuGH

- **EuGH Ergebnis:**
- entgegen dem Vorbringen der Republik Polen wurde „die Verpflichtung der Diensteanbieter ..., Inhalte ... vor ihrer öffentlichen Verbreitung zu kontrollieren, ... mit **angemessenen Garantien** versehen, um ... die Wahrung des ... Rechts der Nutzer dieser Dienste auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und das **angemessene Gleichgewicht** zwischen diesem Recht und dem ... Recht des geistigen Eigentums sicherzustellen.“
- „Es ist Sache der Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung von Art. 17 ... darauf zu achten, dass sie sich auf eine Auslegung dieser Bestimmung stützen, die es erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Charta geschützten Grundrechten sicherzustellen.“

# Folgen

- DE UrhDaG nicht Gegenstand, aber i.S.d. geforderten Gleichgewichts.
- Nach einem Jahr:
  - kaum Änderungen bei Plattformen
  - kaum Änderungen bei Sperrungen von Nutzer-Uploads
  - VGs haben nach noch keine Tarife

# Unsere Forderungen

- keine automatisierte Sperrung von Inhalten
- keine generalisierte Filterinfrastruktur im Internet
- Notice & Action
- Save the meme!

→ Till Kreutzer, Gutachten „Der Pastiche im Urheberrecht“, 5.9.2022

## Die Zukunft der Filter

---

Die Haftungsprinzipien, die Sharing-Plattformen in den letzten Jahren prägten, werden in der EU gegenwärtig neu verhandelt. Nicht nur urheberrechtlich geschütztes Material, als terroristisch klassifizierte Inhalte und Hasskommentare sollen nach Auffassung der EU-Kommission und einiger Mitgliedstaaten aus dem Netz verschwinden. Mit dem Digital Services Act könnte dieses Prinzip auf alle Internetdienste, alle Gefahrenlagen und alle illegalen und möglicherweise auch „schädlichen“ Inhalte ausgedehnt werden. Uploadfilter sind nicht die einfache technische Lösung, mit denen dies umgesetzt werden kann. Während automatische Inhaltserkennungstechnologien Videos, Audios, Texte oder andere Inhalte identifizieren können, gibt es keine Technologie, die juristische Abwägungsentscheidungen automatisiert vornehmen kann – und damit die Entscheidung zwischen

legal und illegal treffen könnte. Mit der Pflicht zu Uploadfiltern wird eine neue Infrastrukturschicht in all jene Bereiche des Internets eingezogen, die es allen Menschen ohne Aufwand ermöglichen, eigene Werke zu veröffentlichen.

# Nächste

- Digital Services Act (DSA) + Digital Markets Act (DMA): keine Filter
- aber u.a. Datenbank gesperrter Inhalte (wie zivilgesellschaftlich: Lumen-DB)
- EU hat Pilot ausgeschrieben für DB mit gemeinfreien und freilizenzierten Werken

# Nächste

- Chatkontrolle

- EU Innen-Kommissarin Johansson, 1.6.2022:

„Erkennungstechnologie, wie Polizeihunde, die Post prüfen. Sie bellen nur, wenn sie Drogen riechen. Sie haben keine Ahnung, was sonst noch drin ist. Oder **wie ein Magnet, der eine Nadel in einem Heuhaufen findet**. Ist extrem genau... und wird jeden Tag besser.“

- EU-Geheimdokument, Netzpolitik.org, 29.6.2022:

„Genauigkeit von Erkennungstechnologie aktuell bei 90 Prozent.“

# Nächste



**Filtered Futures: a Conference to examine upload filters after the CJEU ruling on Art. 17**

19. September 2022, Berlin



**Chatkontrolle STOPPEN!**